

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eine Gliederung der DLRG e.V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.).
- (2) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., gegründet 1949, ist im Vereinsregister unter der Nr. 1292 beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im Land Rheinland-Pfalz.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - f) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
 - g) Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr i. S. des LBKG, sowie die besondere Mitarbeit i. S. des § 6 LBKG in der Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK-Leitungsgruppe).
- (5) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Rheinland-Pfalz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Persönliche Ausübung der Mitgliedsrechte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung (Ortsgruppe) aus.

§ 5a

Ausübung von Mitgliedsrechten in bezirksangehörigen Ortsgruppen durch Delegierte

- (1) Mitglieder von Ortsgruppen, die einem DLRG Bezirk angehören, werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Ortsgruppe vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie gewählt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Der prozentuale Stimmenanteil, den die Delegierten im Landesverband gemeinsam vertreten, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppen innerhalb des Bezirkes, im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Die Delegierten sind gemeinsam berechtigt, die von ihnen vertretenen Stimmanteile in Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung pro Abstimmung bis zu jeweils einem 100stel Stimmanteil aufzuteilen.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (1) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass der jeweilige Bezirk die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 9 (4) und (5) sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband bis zur Eröffnung der jeweiligen Landestagung bzw. des jeweiligen Landesverbandsrates nachweist.

§ 5b

Ausübung von Mitgliedsrechten in bezirksfreien Ortsgruppen durch Kreisbeauftragte

- (1) Mitglieder von Ortsgruppen die keinem DLRG Bezirk angehören (Ortsgruppen in Gebieten in denen kein DLRG-Bezirk besteht) werden im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. durch den gewählten Kreisbeauftragten (§ 9a) vertreten. Der prozentuale Stimmenanteil die der Kreisbeauftragte im Landesverband vertritt, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppen innerhalb des Landkreises, im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Der Kreisbeauftragte ist berechtigt, die von ihm vertretenen Stimmanteile in Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung pro Abstimmung bis zu jeweils einem 100stel Stimmanteil aufzuteilen.
- (2) Die Amtszeit des Kreisbeauftragten endet mit der Wahl des Kreisbeauftragten für die nächstfolgende ordentliche LV- Tagung.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die Ortsgruppen eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 9 (4) und (5) sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband bis zur Eröffnung der jeweiligen Landestagung bzw. des jeweiligen Landesverbandsrat nachweisen.
- (4) Die von einem Kreisbeauftragten vertretenen Stimmrechtsanteile reduzieren sich um den Stimmrechtsanteil einer oder mehrerer Ortsgruppen dieses Landkreises, die den in § 5b Absatz 3 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

§ 6

Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend Rheinland-Pfalz regelt die Landesjugendordnung der DLRG - Jugend Rheinland-Pfalz.
- (2) Kreisbeauftragte sind berechtigt ihr Sitz- und Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein Vorstandsmitglied einer Ortsgruppe ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt zu übertragen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 32 (6) d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederung der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 9

Untergliederungen

- (1) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gliedert sich in Bezirke. Die Bezirke gliedern sich in bezirksangehörige Ortsgruppen (und ggf. Stützpunkte), deren Grenzen den Gemeindegrenzen entsprechen sollen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.
- 1 a Die Bezirke sind berechtigt, im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz mit dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu fusionieren. Die Fusion bedarf der Zustimmung der Bezirkstagung gegebenenfalls der einer außerordentlichen Bezirkstagung des betroffenen Bezirks und der Landestagung gegebenenfalls der einer außerordentlichen Landestagung des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- 1b In Gebieten, in denen kein Bezirk besteht, gliedert sich der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in bezirkfreie Ortsgruppen (und ggf. in Stützpunkte), deren Grenzen den Gemeindegrenzen entsprechen sollen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der betroffenen Ortsgruppe und dem Kreisbeauftragten.

- (3) Bei Neugründung einer Untergliederung ist beim Bundesverband über den Landesverband ein Antrag auf Vergabe des Namens DLRG zu stellen.
- (4) Bezirke und Ortsgruppen können die Rechtsfähigkeit erwerben. Die beschlossenen Satzungen sind vor Einreichung beim Vereinsregister durch den Landesverband zu genehmigen.
- (5) Bezirke und Ortsgruppen können sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Alle Satzungen der Bezirke und der Ortsgruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung DLRG e.V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Satzungen der Untergliederungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Im Übrigen gilt für die Untergliederungen diese Satzung sinngemäß.
- (6) Die Bezirke haben Niederschriften über die Bezirkstagungen, die bezirkfreien Ortsgruppen haben Niederschriften über ihre Jahreshauptversammlungen dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz binnen zwei Monaten, sowie Jahresberichte und Jahresabschlüsse fristgerecht vorzulegen. Sie haben die von der Landestagung festgesetzten Beitragsanteile pünktlich unter Berücksichtigung der von ihr festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten für bezirksangehörige Ortsgruppen innerhalb entsprechend gegenüber dem Bezirk.

§ 9a

Kreisbeauftragte für Landkreise und kreisfreie Städte

Die Kreisbeauftragten führen die Interessen der bezirkfreien Gliederungen ihres Kreis-/Stadtgebietes zusammen. Sie regeln die Vertretung gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften wie z.B. Kreis- /Stadtverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen. Sie fördern den Austausch der Informationen innerhalb der Gebiete der jeweiligen Kommunen, sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband. Den Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen ihres Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen. Sie vertreten die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.

Kreisbeauftragte sind für die Erstellung und Pflege der Alarmpläne innerhalb ihrer Gebietskörperschaft zuständig. Sie können diese Aufgaben an eine geeignete Person übertragen. Grundsätzlich liegt es aber an den Ortsgruppen eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen seiner vorgestellten Rolle zu definieren. Diese Definition hat jedoch unmittelbar vor der Wahl des Kreisbeauftragten zu erfolgen.

Die Kreisbeauftragten werden von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen. Bei nur einer Ortgruppe pro Gebietskörperschaft übernimmt der Vorsitzende der Gliederung gleichzeitig die Aufgabe des Kreisbeauftragten. Die Wahl der Kreisbeauftragten soll in dem Jahr, in dem eine Landestagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landestagung erfolgen. Findet die Landestagung im ersten Quartal des Jahres statt, so soll die Wahl im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens jedoch 6 Wochen vor der Landestagung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV.

§ 10

Aufgaben der Gliederungen

(1) Die Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Jede Gliederungsebene ist berechtigt nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, dieser Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung.

V. Jugend

§ 11

Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Die Bildung von Jugendorganisationen in den Gliederungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Präsidiums des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bedarf.

(4) Die Gliederung der DLRG - Jugend Rheinland-Pfalz soll dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

(5) Im Landesjugendvorstand ist das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Präsidium des DLRG Landesverbandes ist der Landesjugendvorstand durch den Vorsitzenden der Landesjugend oder seinen Stellvertreter vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Landestagung

§ 12

Aufgabe

(1) Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums oder des Landesverbandesrates;
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Untergliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von 1/2 Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Entscheidung über die Auflösung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.;
- l) Wahl der Delegierten, die den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bundestagungen bis zur nächsten Landestagung vertreten.

§ 13

Zusammensetzung

(1) Die Landestagung wird gebildet aus den Delegierten der Untergliederungen gemäß Stimmrechtsverteilung und aus den Mitgliedern des Landesverbandesrates.

- (2) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Den Delegierten eines Bezirks steht zusammen der von Ihnen vertretene Stimmanteil ihres Bezirks zu. Die Delegierten können diesen Stimmanteil untereinander frei aufteilen in Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bis zu jeweils einem 100stel des Stimmanteils ihres Bezirks.

§ 14

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Bezirksleiter, die gewählten Delegierten der Bezirke, die Kreisbeauftragten und die Mitglieder des Präsidiums (§ 30 Abs. 1 a-i).

§ 14a

Stimmschlüssel für Landestagung und LV - Rat

- (1) Die Bezirke und bezirkfreien Ortsgruppen vertreten insgesamt 80%, während die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums insgesamt 20% der Stimmanteile im Landesverbandsrat und der Landestagung vertreten.
- (2) Die Aufteilung der Stimmanteile unter den Bezirken erfolgt nach der Formel: Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Bezirks geteilt durch die Gesamtmitgliederzahl des LV x 80%.
- (3) Die Aufteilung der Stimmanteile unter bezirkfreien Ortsgruppen erfolgt nach der Formel: Anzahl der Mitglieder der bezirkfreien Ortsgruppen innerhalb eines Landkreises geteilt durch die Gesamtmitgliederzahl des LV x 80%
- (4) Zur Mehrheitsermittlung wird vorstehender Stimmschlüssel angewendet.

§ 15

Einberufung

Die Landestagung tritt alle 4 Jahre auf Einladung des Landesverbandspräsidenten oder zweier Landesverbandsvizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 16

Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landestagung muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Landestagung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

- (3) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes und an die Bezirke und Kreisbeauftragten zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Landesjugendtag.

(2) Anträge zur Landestagung müssen schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Landestagung eine Woche vorher dem Präsidium eingereicht werden. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 18

Beschlussfähigkeit

(1) Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile anwesend ist.

(2) Wird ein vorgeschriebene Mindeststimmanteile einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Landestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile gefasst. Bei Stimmanteilgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmanteilenthaltungen und ungültige Stimmanteile gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmanteile geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmanteile auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmanteile erreicht. Bei Gleichheit der Stimmanteile im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- 4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§ 21

Protokoll

(1) Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landestagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke bzw. Ortsgruppen zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Landestagungen werden phonetisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach Freigabe des Protokolls gelöscht. Sollte es einen

Einspruch zum Protokoll geben, wird eine Abschrift aus dem Mitschnitt zur Verfügung gestellt.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform beim Landesverbandspräsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen 8 Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

Zweiter Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 22

Aufgaben

(1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Landestagung vorbehalten sind.

(2) Der Landesverbandsrat nimmt, in den Jahren, in denen eine Landestagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 23

Zusammensetzung

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Bezirksleitern,
- c) den Kreisbeauftragten

Soweit ein Bezirksleiter dem Präsidium angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Bezirksleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Präsidiums oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirks.

Soweit ein Kreisbeauftragter dem Präsidium angehört, kann sein Sitz- und Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied einer Ortsgruppe seines Landkreises /seiner kreisfreien Stadt übertragen werden. Diese Person darf nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören.

§ 24

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Bezirksleiter, die gewählten Delegierten der Bezirke, die Kreisbeauftragten und die Mitglieder des Präsidiums (§ 30 Abs. 1 a-i) gemäß §14a.

§ 25

Einberufung

Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Landesverbandsvizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche LV-Rats-Tagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der LV-Rat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 26

Ladungsfrist

(1) Zum ordentlichen Landesverbandsrat muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 27

Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.

(2) Anträge zum Landesverbandsrat müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Landesverbandsrat eine Woche vorher, dem LV Präsidium eingereicht werden.

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen, sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landestagung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

Dritter Abschnitt: Präsidium

§ 29

Geschäftsführung und Leitung

Das Präsidium leitet den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesverbandsrates.

§ 30

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium bilden:
- a) der Landesverbandspräsident,
 - b) bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Leiter Ausbildung,
 - e) der Leiter Einsatz,
 - f) der Leiter Medizin,

- g) der Justiziar,
- h) der Leiter der Verbandskommunikation,
- i) der Vertreter des Landesjugendvorstandes gem. § 11 (5).

Die unter c) bis h) genannten können bis zu zwei Stellvertreter haben. Im Verhinderungsfall benennt das Mitglied den stimmrechtsberechtigten Vertreter. Für den in i) Genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Landesjugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt für den in Nr. i) Genannten ein Stellvertreter Sitz und Stimme wahr.

Jedes Mitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Landesverbandspräsident führt den Vorsitz im Präsidium.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - h) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - h) werden von der Landestagung bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums kann nur auf einer Landestagung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, beauftragt das Präsidium ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Landesverbandspräsident aus, ist eine Neuwahl durch eine Landestagung unverzüglich durchzuführen.

(5) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Leiter Ausbildung, Einsatz oder Medizin Referatsleiter für besondere Aufgaben z. B. den Katastrophenschutz, das Kleinkinderschwimmen oder die EH/San-Ausbildung bestellen und abberufen.

(6) Auf Vorschlag des Landesverbandspräsidenten beruft das Präsidium den „LV-Arzt“, den Beauftragten für den Datenschutz sowie weitere Beauftragte nach Bedarf (z.B. projektbezogene Sonderaufgaben) und beruft sie ab. Die Durchführung der Sonderaufgaben erfolgt im Auftrag des Präsidiums.

Die Bestellung / die Berufung der in Absatz 5 und Absatz 6 genannten Personen endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Präsidiums.

(7) Das Präsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(8) Das Präsidium tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Präsidiums. Zu Sitzungen des Präsidiums ist mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den LV Präsidenten schriftlich oder in Textform einzuladen. Der Vertreter eines Mitgliedes des Präsidiums hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Präsidiums nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Präsidium finden die §§ 18, 19, 20, und 21 entsprechende Anwendung. Die vom Präsidium bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführt Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Präsidiums beraten und beschlossen werden.

(9) Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 sollten nicht zugleich ein Wahlamt in einer Untergliederung ausüben bzw. Kreisbeauftragter sein.

Vierter Abschnitt: Beschlussfassung

§ 31

Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Landesverband für alle Organmitglieder sicherzustellen.
- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.
- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.
- (8) Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

Fünfter Abschnitt: Ressorttagungen

§ 32

Aufgaben und Zusammensetzung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Präsidiums (§ 30 Abs. 1, Buchstabe c) - h)) geleitet werden. In der Ressorttagung werden die Untergliederungen (definierte Kompetenzzentren), bzw. Bezirke durch einen Ressortverantwortlichen vertreten. Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirke und bezirksfreien Gliederungen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe des Landesverbandes Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes die Ressortarbeiten landesweit abzustimmen.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 33

Aufgaben

(1) Beim DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird ein Schiedsgericht gebildet.

(2) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.

b) Handlungen von Mitgliedern und / oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(3) Das Schiedsgericht hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäße Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen ihre satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt.

b) Handlungen von Mitgliedern und / oder Gliederungen, die der DLRG Schaden oder ihren Gliederungen zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichts diesem als bindend unterworfen haben.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Ferner ahndet das Schiedsgericht Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG.

(6) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 34

Zusammensetzung

Für die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Zuständigkeit, für das Verfahren, die Entscheidungen, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die §§ 39 bis 42 der Bundessatzung sowie die Schiedsordnung der DLRG e. V.

§ 35

Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 36

Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG e.V.

§ 37

Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 38

Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 3) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der LV-Rat eine Geschäftsordnung.

§ 39

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, oder **durch** hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§ 40

Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

IX Schlussbestimmungen

§ 41

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 12 (2) i) die Landestagung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmanteile erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher oder textlicher Form mit der Einladung zur Landestagung bekannt gemacht werden.
- (3) Das Präsidium des Landesverbandes wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
- (4) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 42

Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann, nur einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Landestagung, mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmanteile beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 43

Inkrafttreten

Die Satzung vom 21.05.2016 ist durch die Landestagung vom 28.11.2020 in Koblenz geändert worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung und der vorherigen Genehmigung durch die DLRG e.V. in Kraft.